

Anspruch nehmen kann. Eine Kontrollkarte ist in diesen Fällen nicht anzulegen. Der Vermerk über die Aussprache und die Empfehlungen ist zweckmäßigerweise auf dem Urteil aus der Urteilssammlung anzubringen.

4. Außer in den Fällen des Ausspruchs einer Arbeitsplatzbindung (Abschn. IV Ziff. 5 der Richtlinie Nr. 22) sollte das Gericht den Betriebsleiter oder die BGL auch dann über den Ausgang des Verfahrens schriftlich informieren, wenn durch die bereits eingeleiteten Maßnahmen die Fortsetzung des Erziehungsprozesses nicht genügend gesichert ist, d. h. besondere Maßnahmen des Betriebsleiters oder der BGL notwendig sind, oder

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§ 200 StPO; §§ 177, 330 a StGB.

**1. Das Gericht ist verpflichtet, Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen und denen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung sowie unvollständige Aussagen in der Hauptverhandlung durch Vorhalte aus den Akten zu klären und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.**

**2. Liegt kein Sachverständigengutachten über die Blutalkoholkonzentration vor, so muß das Gericht für die Feststellung, ob bei dem Angeklagten ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand oder eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorgelegen hat, alle vorhandenen Beweismöglichkeiten ausschöpfen. Dazu gehören Feststellungen über die genossene Alkoholmenge, den Zeitraum der Alkoholaufnahme und darüber, wie diese sich über die betreffende Zeit verteilte, ferner Menge, Art und Zeitpunkt der Nahrungsaufnahme sowie Wahrnehmungen von Zeugen über das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat.**

**3. Der Grundsatz, daß zu erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit führender übermäßiger Alkoholgenuß allein eine Strafmilderung nicht rechtfertigt, ist auch auf Straftaten wegen verbrecherischer Trunkenheit anzuwenden.**

**4. Zur Strafzumessung bei Notzucht.**

OG, Urt. vom 25. August 1967 - 5 Zst 18/67.

Der Angeklagte suchte am 28. Mai 1966 in verschiedenen Orten Gaststätten auf. Er trank vom Vormittag bis zum Abend etwa 22 Glas Bier und mindestens zwölf Schnäpse. Während einer Tanzveranstaltung in Z. wurde er auf die Zeugin Ch. aufmerksam. Als diese gemeinsam mit der Zeugin W. gegen 1.30 Uhr die Gaststätte verließ, folgte er ihr und fuhr mit den beiden Frauen in einem Bus nach W. Dort stieg er mit ihnen aus und belästigte unmittelbar danach die Zeugin Ch. in unsittlicher Weise. Sie konnte sich jedoch losreißen und mit der Zeugin W. in deren Wohnung gehen. Als die Zeugin Ch. diese nach kurzer Zeit wieder verließ, um nach Hause zu gehen, näherte sich ihr der Angeklagte, umfaßte sie und versuchte, sie trotz ihrer Abwehr zu küssen: Obwohl sie sich heftig wehrte und um Hilfe rief, wurde sie vom Angeklagten zu Boden geworfen, festgehalten und durch Zudrücken der Kehle am weiteren Rufen gehindert. Es gelang ihm trotz der Gegenwehr der Zeugin, den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Als der Zeuge K. hinzukam, flüchtete der Angeklagte.

In der Hauptverhandlung erklärte er, er könne sich an diese Handlungen nicht mehr erinnern.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen verbrecherischer Trunkenheit (§ 330 a StGB) zu drei Jahren Gefängnis. Auf die Berufung hat das Bezirksgericht dieses Urteil im Strafausspruch abgeändert und auf eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und vier Monaten erkannt.

wenn andere Umstände zu einer derartigen Information zwingen.

5. Dauer und Formen der Kontrollmaßnahmen nach Ziff. 1 und 2 richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. In der Regel genügt es, wenn die erste Kontrolle nach drei Monaten erfolgt. Daraus ergibt sich dann, ob Kontrollmaßnahmen in kürzeren Abständen oder erst nach längerer Zeit notwendig werden.

Gut bewährt hat sich die Einbeziehung der Schöffenkollektive bzw. einzelner Schöffen in die Kontrolle. Die Schöffen berichten dem Gericht mündlich oder schriftlich über ihre Feststellungen und Maßnahmen.

Mit dem Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wird Gesetzesverletzung durch unvollständige Sachaufklärung (§ 200 StPO) gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Instanzgerichte haben nicht alle zur Erforschung der objektiven Wahrheit bedeutsamen Umstände aufgeklärt. Sie sind von unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen ausgegangen und deshalb sowie durch die einseitige und unzusammenhängende Betrachtung des objektiven Tatgeschehens zu einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung gekommen.

Zur sorgfältigen Sachaufklärung gehört, daß sich das Gericht mit Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen und des Angeklagten in der Hauptverhandlung auseinandersetzt und sie, ebenso wie unvollständige Angaben, durch Vorhalte aus dem Akteninhalt klärt. Zutreffend hat das Kreisgericht die genossene Alkoholmenge und die Zeit der Alkoholaufnahme festgestellt, die sich allerdings nicht — wie im Kassationsantrag dargelegt wird — über den ganzen Tag erstreckte, sondern in der Zeit zwischen 17 und 1 Uhr lag. Die am Vormittag genossenen drei Glas Bier können bei der Einschätzung des Grades der alkoholischen Beeinflussung des Angeklagten außer Betracht bleiben, da sie in dem Zeitraum bis 17 Uhr ausgeschieden worden sind.

Die größte Alkoholmenge — zehn bis zwölf Glas Bier und fünf bis sechs Schnäpse — nahm der Angeklagte in der Zeit bis gegen 20 Uhr zu sich. Die restliche Menge Alkohol verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf etwa fünf Stunden, wobei der Angeklagte mehrmals Ortschaft und Gaststätte wechselte und auf der Veranstaltung in Z. auch zwischendurch tanzte.

Diese Fakten mußte das Kreisgericht bei der Prüfung, ob ein Vollrausch vorgelegen hat, mit beachten. Es durfte nicht nur von der genossenen Alkoholmenge ausgehen, sondern mußte sich auch damit auseinandersetzen, in welchem Zeitraum der Alkohol aufgenommen wurde und wie sich die Alkoholaufnahme über diese Zeit verteilte. Es war auch von Bedeutung, Feststellungen zu treffen, ob der Angeklagte in dieser Zeit etwas gegessen und was er vor Trinkbeginn zu sich genommen hatte.

Ein Gutachten über die Blutalkoholkonzentration lag nicht vor. Deshalb war es notwendig, aus diesen Feststellungen sowie den Wahrnehmungen der Zeugen und dem objektiven Verhalten des Angeklagten Schlußfolgerungen auf den Grad der Trunkenheit zu ziehen. Dabei war zu beachten, daß ein Mensch, der sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befindet, lediglich in der Lage ist, unter gleichbleibenden Umgebungsbedingungen für kurze Zeit ein bestimmtes — in der Regel unkompliziertes — Ziel zu verfolgen (OG, Urteil vom 4. Februar 1966 — 5 Ust 71/65 — NJ 1966 S. 181). Des weiteren mußte der Wahrheits-